



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden  
des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Dr. Ingo Wolf MdL  
40221 Düsseldorf



25. MAI 2016

Aktenzeichen  
4435 E - IV. 2/16  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau RBe Weiß  
Telefon: 0211 8792-396

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags  
- Referat I 1 -  
40221 Düsseldorf

## 59. Sitzung des Rechtsausschusses am 25. Mai 2016

### Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt "Flucht eines Untersuchungsgefangenen aus der JVA Heinsberg"

#### Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o.g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





## **Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen**

59. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 25. Mai 2016

Schriftlicher Bericht zu TOP 12

**"Flucht eines Untersuchungsgefangenen aus der  
JVA Heinsberg"**

## I.

Am 04.05.2016 ist es einem jungen Untersuchungsgefangenen der JVA Heinsberg gelungen, unbemerkt unter einem Lieferfahrzeug einer Zulieferfirma aus der Anstalt herauszufahren.

In einem ersten schriftlichen Bericht fasste die Anstaltsleiterin noch am Tag die ihr vorliegenden Erkenntnisse unter anderem wie folgt zusammen:

„Am 04.05.2016, gegen 08.40 Uhr, ist es dem Untersuchungsgefangenen R. durch einen Trick gelungen zu entweichen, indem er unbemerkt mit einem Lieferfahrzeug der Zulieferfirma K. aus der Anstalt herausgefahren ist.

Das Lieferfahrzeug der Firma K. wurde am 04.05.2016 um 08:33 Uhr zur Lieferung von Waren für den Betrieb Grundbildung Metall und Kunststoff in die Anstalt eingelassen. Der Fahrer des Lieferwagens, bei dem es sich um einen sogenannten Pritschenwagen mit Ladefläche und Zweierkabine handelt, fuhr auf direktem Wege vor die Werkhalle 2. Dort wurde die Lieferware in Form von Rundeisen und Schrauben durch den Betriebsleiter und acht Gefangene des Betriebs entgegen genommen bzw. abgeladen. Nach Fertigstellung des Entladevorgangs verständigte der Betriebsleiter noch vor Rückkehr in die Werkhalle 2 die Pfortenbediensteten über sein Personennotrufgerät darüber, dass sich das Lieferfahrzeug nunmehr auf dem Rückweg zur Pforte befinden würde. Der Betriebsleiter begab sich nach dem Anruf mit den Gefangenen zurück in die Werkhalle 2, in der mehrere Betriebe untergebracht sind. Über ein Treppenhaus kehrte er mit den Gefangenen in den eigentlichen Betriebsraum des Metall- und Kunststoffbetriebs zurück und legte dort zunächst mit den Gefangenen die gelieferte Ware in einem Lagerraum ab. Im Anschluss nahm er eine Vollzähligkeitskontrolle der Gefangenen vor und stellte hierbei fest, dass einer der acht Gefangenen fehlte. Der Betriebsleiter rief daraufhin sofort mit seinem Personennotrufgerät in der Pforte an, um sich zu erkundigen, ob das Lieferfahrzeug bereits ausgefahren sei. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Lieferfahrzeug, das um 08.40 Uhr aus der Pforte ausgelassen wurde, bereits nicht mehr in der Anstalt. Der Betriebsleiter verständigte daraufhin unverzüglich um 08.45 Uhr die Zentrale.

Nach vorläufiger Inaugenscheinnahme der Videoaufzeichnungen lässt sich der eigentliche Versteckvorgang des Gefangenen an oder unter dem Fahrzeug aufgrund der undeutlichen Videoaufzeichnungen und der Distanz der Kameras zu dem Ort des Geschehens nicht eindeutig nachvollziehen. Nach Auswertung der Videoaufzeichnungen in der Pforte ist die Kontrolle des ausfahrenden Lieferfahrzeugs nicht den Richtlinien für die Sicherheit und Ordnung in Justizvollzugsanstalten des Landes NRW entsprechend durchgeführt worden. Nach Einlassung der Pfortenbediensteten haben diese die Sichtung des

Fahrzeugs von der Pforte aus auf den einsehbaren Fahrerraum und die offene Ladefläche beschränkt.“

Die Anstaltsleiterin hat zu dem Vorkommnis am 06.05.2016 ergänzend unter anderem Folgendes mitgeteilt:

"Für die Abfertigung von Lieferfahrzeugen ist hier per Hausverfügung u.a. geregelt, dass entsprechende Fahrzeuge von dem zuständigen Werkbediensteten/Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes an der Pforte abzuholen und während des Aufenthaltes in der Anstalt ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen sind. Dem das Lieferfahrzeug begleitenden Bediensteten obliegen auch die Überwachung des Ladevorgangs sowie die Kontrolle der zu verladenden bzw. entladenden Behältnisse pp. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich weder ein Gefangener in einem der Behältnisse oder unter dem Fahrzeug verstecken kann.

Die zu Be- und Entladearbeiten herangezogenen Gefangenen sind von ihm vor und nach dem Ladevorgang zu zählen. Nach Vornahme dieser Prüfung hat er das Lieferfahrzeug dem Pfortenbeamten mit der Meldung über die von ihm festgestellte Vollzähligkeit der Gefangenen zu übergeben. Erst dann darf das Lieferfahrzeug die Anstalt verlassen. Eine anstaltsinterne Regelung zu der Frage, wie viele und welche Gefangene zu Ladetätigkeiten herangezogen werden dürfen, besteht nicht.

Neben den bereits aus den Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachtenden einschlägigen Bestimmungen ist hier mit der Dienstanweisung für die Pfortenbediensteten nochmals gesondert geregelt, dass - unabhängig von den Kontrollmaßnahmen des das Fahrzeug begleitenden Bediensteten - jedes ein- und ausfahrende Fahrzeug zu kontrollieren ist. So hat der Pfortenbedienstete sich davon zu überzeugen, dass sich in, auf, neben oder unter ausfahrenden Fahrzeugen kein Gefangener verborgen hält. Zur Durchführung dieser Kontrollmaßnahme hat er sich vor dem Öffnen des Tores in die Fahrzeugschleuse zu begeben und diese erst nach der Ausfahrt des Fahrzeuges wieder zu verlassen. [...]

Begünstigt wurde die gelungene „Trickentweichung“ jedoch letztendlich dadurch, dass er das Lieferfahrzeug nach der Beendigung des Ladevorgangs offensichtlich nicht gründlich genug kontrolliert und die Vollzähligkeitsüberprüfung der Gefangenen zu spät vorgenommen hatte. Hinzu kommt, dass auch die Pfortenbediensteten nicht die ihnen bei der Abwicklung des Lieferverkehrs zukommenden o.a. Aufgaben ordnungsgemäß erledigt haben.

Das konkrete Fehlverhalten von den in Frage kommenden Bediensteten aus den Bereichen Arbeitsbetriebe und Pforte werde ich im Wege dienstaufsichts-

rechtlicher Maßnahmen überprüfen. Darüber hinaus wird den hier in den o.a. Bereichen im Allgemeinen eingesetzten Bediensteten im Rahmen einer Dienstbesprechung nochmals - und mit der Bitte um künftige Beachtung - die einschlägige Vorschriftenlage vor Augen geführt.“

Den Berichtsausführungen der Anstaltsleiterin schließe ich mich an, sie sind schlüssig und nachvollziehbar.

## II.

Nach seiner Rückkehr in die JVA Heinsberg wurde dort mit dem Gefangenen über die Geschehensabläufe des Ausbruchs und seiner Flucht gesprochen. Hierzu äußerte er nach dem Bericht der Anstaltsleiterin sinngemäß:

Am Morgen des 04.05.2016 habe der Betriebsleiter des Betriebs „Grundbildung Metall und Kunststoff“ gegenüber den Gefangenen des Betriebs angekündigt, dass vor der Halle durch die anwesenden Gefangenen und ihn eine Lieferung entgegen zu nehmen sei. Der Gefangene gab an, dass er sich über diesen Hinweis innerlich gefreut habe, da ihm schon vorher bewusst gewesen sei, dass ein LKW bzw. Lieferfahrzeug für ihn die einzige Möglichkeit darstellen könne, um unversehrt aus der Anstalt heraus zu kommen.

In der Folge sollen sich die anwesenden Gefangenen und der Betriebsleiter aus dem Betriebsraum nach unten in den Bereich innerhalb des Ordnungszauns zwischen Werkhalle 1 und 2 begeben und – rauchend – auf den Lieferwagen gewartet haben. Das Lieferfahrzeug sei kurze Zeit später vorgefahren, habe auf dem Hof vor dem Ordnungszaun gehalten und der Betriebsleiter habe das Tor des Ordnungszauns zum Lieferfahrzeug hin geöffnet. Zwei der anwesenden Mitgefangenen sollen sodann das Material in Form von Stangen und Kleinteilen aus bzw. von dem Lieferfahrzeug abgeladen haben, während der Gefangene und - seiner Erinnerung nach – auch die anderen Gefangenen nur daneben gestanden und weitergeraucht haben. Währenddessen habe sich der Gefangene hinter den Wagen an die Rückseite begeben und habe einmal unter den Klein-LKW geschaut. Dabei habe er bemerkt, dass die Möglichkeit bestand, sich unter der Ladefläche zu verstecken. Er sei sodann sofort mit dem Kopf nach vorne in Richtung Fahrerkabine unter den Wagen gesprungen und habe sich zwischen Ladefläche und Fahrwerk in eine Mulde bzw. Ablagefläche bestehend aus mehreren Stangen neben dem Ersatzrad, die u.a. als Stabilisatoren des Fahrwerks dienen, gelegt. Auf den Stangen liegend habe er sich nicht großartig festhalten müssen.

Auf Nachfrage, wo sich der Betriebsleiter zu diesem Zeitpunkt aufgehalten habe, gab der Gefangene an, dass dieser in dem Moment, als er mit dem Kopf nach vorne von hinten unter das Auto gesprungen sei, offensichtlich mit dem

Fahrer des Lieferwagens beschäftigt bzw. mit ihm in ein Gespräch vertieft gewesen sei und ihn dabei nicht gesehen habe. Der Gefangene geht davon aus, dass seine Versteckaktion, zu der er sich spontan aus der Situation heraus entschlossen habe, niemand anderes mitbekommen habe. Er habe einfach die „Gunst der Stunde“ genutzt. Nachdem er sich unter der Ladefläche versteckt habe, sei der Wagen gestartet und in Richtung der Pforte gewendet worden. Dabei habe der Gefangene gesehen, dass das Tor des Ordnungszauens bereits wieder geschlossen gewesen sei. Dann sei der Wagen vor die Pforte gefahren und dort ziemlich schnell ohne lange Wartezeit in die Schleuse eingelassen worden. In der Schleuse habe der Fahrer den Motor abgestellt und sich mit einem Bediensteten, der sich seiner Meinung nach in der Pforte befunden habe, unterhalten. Worüber der Fahrer mit dem Bediensteten gesprochen hat, habe er nicht verstanden. Ob ein Bediensteter das Fahrzeug kontrolliert habe, könne er nicht sagen. Er habe lediglich gehört, dass der Fahrer sich verabschiedet habe und aus der Pforte bzw. Schleuse ausgelassen wurde.

Das Fahrzeug sei dann bis zu der nächsten Ampel Ecke Fritz-Bauer-Straße gefahren und musste dort – offensichtlich an der roten Ampel - halten. Er habe diesen Moment genutzt, um aus dem Versteck rückwärts heraus zu klettern.

### III.

Darüber hinaus ist zur Aufsichtsführung des Werkbeamten noch Folgendes zu bemerken:

Die Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.04.2015 regeln die Beaufsichtigung von Gefangenen außerhalb der Hafträume. Gemäß Nr. 5 Abs. 1 sind die Gefangenen so zu beaufsichtigen, dass Sicherheit und Ordnung jederzeit gewährleistet sind. Gemäß Abs. 2 sind außerhalb der Hafträume die Gefangenen ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Der aufsichtführende Werkbeamte hätte alle acht Gefangenen vorschriftsgemäß ständig und unmittelbar beaufsichtigen müssen. Ein Dienstpflichtverstoß liegt hier augenscheinlich auf der Hand.

Die Kontrolle des ausfahrenden Fahrzeuges durch die Werk- und die Pfortenbediensteten ist wie folgt zu beurteilen:

Gemäß Abs. 3 der o.a. Richtlinien sind ein- und ausfahrende Fahrzeuge durch die hierfür zuständigen Bediensteten zu kontrollieren. Diese haben sich insbesondere davon zu überzeugen, dass sich in, auf, neben oder unter ausfahrenden Fahrzeugen keine Gefangenen verborgen halten. Auch dies ist gleichermaßen in einer Hausverfügung geregelt. Zuständig für die Kontrolle des Fahrzeuges waren sowohl der Werkbedienstete als auch die Pfortenbediensteten.

Die vorgeschriebene Kontrolle des Fahrzeuges ist von den Bediensteten versäumt worden, was weitere Dienstpflichtverstöße nahelegt.

Die JVA Heinsberg verfügt über keinen Herzschlagdetektor. Herzschlagdetektoren stehen aufgrund der relativ hohen Kosten (ca. 70.000 Euro/Stück) nicht in jeder Anstalt zur Verfügung.

Bislang sind fünf Anstalten ausgestattet worden, die über große Arbeitsbetriebe verfügen, wo der Warenumsatz entsprechend umfangreich ist. Der Einsatz eines Herzschlagdetektors ist lediglich eine zusätzliche Kontrollvariante.

Diese Kontrollmethode entbindet die kontrollierenden Bediensteten nicht von der vorgeschriebenen Pflicht, eigene Sichtkontrollen durchzuführen.

#### IV.

Zu der Person des Gefangenen gibt es folgende Angaben:

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen hat dem Justizministerium berichtet, der Gefangene habe sich seit dem 26. Oktober 2015 aufgrund eines Untersuchungshaftbefehls des Amtsgerichts Eschweiler in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Heinsberg befunden. Gegen den Gefangenen sei zwischenzeitlich Anklage wegen schwerer räuberischer Erpressung in sechs Fällen vor dem Landgericht - Jugendkammer - Aachen erhoben worden, wobei es in zwei Fällen beim Versuch geblieben sei. Die Hauptverhandlung in dieser Sache habe zum Zeitpunkt der Flucht des Gefangenen am 4. Mai 2016 ange dauert.

Am 10. Mai 2016 sei der Gefangene in Eschweiler festgenommen worden. Er stehe im Verdacht, am Abend des 9. Mai 2016 in Eschweiler eine schwere räuberische Erpressung unter Verwendung einer Machete zum Nachteil eines Supermarktes begangen und dabei ca. 600.- EURO erbeutet zu haben. Inso weit sei ein neues Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein mögliches Fehlverhalten von Bediensteten sowie die einschlägigen Regelungen der Anstalt überprüft werden.

Der Ausgang der laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungen und der disziplinarrechtlichen Prüfung bleibt abzuwarten.